

## Inhaltsverzeichnis

<b>10</b>	<b>Angaben bei IED-Anlagen und Betriebseinstellung .....</b>	<b>1</b>
10.1	Ausgangszustandsbericht.....	1
10.1.1	<i>Ausgangszustand des Anlagengrundstücks.....</i>	<i>1</i>
10.2	Maßnahmen bei Betriebseinstellung.....	2
10.3	Aussagen zur Umsetzung der Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen/des BVT-Merkblattes.....	4

## 10 Angaben bei IED-Anlagen und Betriebseinstellung

### 10.1 Ausgangszustandsbericht

#### 10.1.1 Ausgangszustand des Anlagengrundstücks

##### Bauwasserhaltung

Bauwasserhaltung bezeichnet das Abpumpen - und damit Absenken - von Grundwasser und damit Trockenlegung einer Baugrube sowie Einleiten des geförderten Wassers in das Grundwasser oder im Ausnahmefall in ein oberirdisches Gewässer.

Bauwasserhaltung ist beim geplanten Vorhaben gem. Bodengutachten mit Stand 05/2005 nicht zu erwarten. Der Grundwasserstand lag demnach bei ca. -5,8 bis -6,0 m unter GOK.

##### Bericht über den Ausgangszustand (AZB)

Siehe Beurteilung zur Erforderlichkeit eines Ausgangszustandsberichts nachfolgend als Anlage beigefügt.

## 10.2 Maßnahmen bei Betriebseinstellung

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG hat der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage auch nach einer Betriebseinstellung sicherzustellen,

- dass von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und
- dass vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Im Fall der Betriebseinstellung der Biogasanlage werden folgende Maßnahmen ergriffen:

1. Die Genehmigungsbehörde erhält unverzüglich eine Anzeige, gemäß § 15 BImSchG, aus der die Maßnahmen zur Erfüllung der Pflichten aus § 5, Abs. 3 BImSchG hervorgehen. Nach entsprechender Rücksprache wird der Maßnahmenkatalog aktualisiert.
2. Es werden keine neuen Stoffe mehr antransportiert bzw. der Anlage zugeführt. Die Entnahme und Verwertung des Gärsubstrates erfolgt, bis die Anlage leergefahren ist.
3. Die Behälter (Vorgruben, Fermenter) sowie die Annahmehalle können z. B. zur Lagerung landwirtschaftlicher Produkte (Silage, Futtermittel, Gülle, Gärrest aus Biogasanlagen) ungenutzt werden.
4. Die BHKW-Anlage kann nach Stilllegung der BGA mit Rapsöl oder alternativen Brennstoffen weiter betrieben werden. Sie können aber auch, falls gewünscht, demontiert und verkauft werden. Ebenso können alle anderen Anlagenteile (BGAA, Betriebsgebäude, Apparate, Maschinen, Geräte, usw.) demontiert und veräußert werden.
5. Vorhandene Abfälle (z.B. Altöl) werden durch entsprechende zugelassene Entsorgungsfirmen laut gültigen gesetzlichen Regelwerks entsorgt.
6. Betreiber- oder Besitzerwechsel werden angezeigt.
7. Die Stilllegung der BGA wird gemäß § 46 Abs. 2 AwSV durch einen AwSV-Sachverständigen begleitet.

**Schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sind bei der Betriebseinstellung nicht anzunehmen.**

### Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit

Maßnahmen im Zuge der Betriebseinstellung erfolgen mit Rücksicht auf den Schutz der Allgemeinheit, Nachbarn und der Mitarbeiter selbst. Beeinträchtigungen der Nachbarn finden nur begrenzt statt und ähneln der einen temporären Baustelle.

Das Betreten des Anlagengeländes ist, wie auch beim Betrieb der Anlage, für Unbefugte untersagt. Durch die Einfriedung der Anlage, ist wie vorher der Zugang lediglich durch die Anlagenzufahrt gegeben.

### **Vorgesehene Maßnahmen zur Entsorgung der bei der Betriebseinstellung vorhandenen Abfälle**

Hinsichtlich Abfällen fallen bereits während des Betriebs nur geringe Mengen an. Folgende Maßnahmen zur Entsorgung werden getroffen:

- Das Medium Gärsubstrat wird der landwirtschaftlichen Verwertung zugeführt.
- Reststoffe wie Schmierstoffe, Hilfs u. - Zusatzstoffe werden an den Veräußerer zurückgegeben.
- Defekte Anlagenteile werden einer ordnungsgemäßer Entsorgung zugeführt.

### **Vorgesehene Maßnahmen zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes**

Eine Rekultivierung des Betriebsgeländes inkl. der Annahmehalle nach Betriebseinstellung ist nicht erforderlich, da die Behälter und das Gebäude für andere Zwecke weiterverwendet werden können.

### **10.3 Aussagen zur Umsetzung der Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen/des BVT-Merkblattes**

Siehe nachfolgend als Anlage beigefügt.